

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, in der jeweils gültigen Fassung), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 11. 12. 2018 folgende Richtlinie zur Förderung von Bruchköbeler Vereinen (Vereinsförderrichtlinie) beschlossen:

Präambel

Die Vereine und Organisationen in der Stadt Bruchköbel sind maßgeblich an der gesellschaftlichen Entwicklung beteiligt. Ohne Vereine und Organisationen sowie deren freiwillige und ehrenamtliche Helfer wäre die Bevölkerung um eine gesellschaftliche Stütze minimiert. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel unterstützt das Vereinsleben zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenseins. Mit der Förderrichtlinie sollen Vereine und Organisationen gefördert werden, die am kulturellen, sozialen und sportlichen Leben teilnehmen. Insbesondere sollen Vereine und Organisationen gefördert werden, die Kinder und Jugendliche gesellschaftsintegrativ betreuen. Anhand der Förderrichtlinie sollen alle Vereine unter den gegebenen Bedingungen eine Förderung erhalten. Dabei sind die Grundsätze der Transparenz, Klarheit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Als Voraussetzung für eine Förderung aus den Haushaltsmitteln der Stadt Bruchköbel ist bei Antragstellung nachzuweisen:

- Vereinssitz seit mindestens einem Jahr in Bruchköbel als eingetragener Verein.
 - Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt und
 - Erhebung eines zeitgemäßen Mitgliedsbeitrages
- 1.1. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Gewerbliche Organisationen, Berufs- bzw. Lizenzsportler oder -abteilungen werden nicht gefördert.
 - 1.2. Der Verein / die Organisation soll sich der Jugendarbeit angenommen haben. Das Angebot ist für alle üblichen Altersklassen vorzuhalten. Ebenso soll der Verein an regelmäßigen Jugendwettkämpfen und -meisterschaften teilnehmen.
 - 1.3. Werden Vereinsdaten zur (Maßgabe einer) Bewertung herangezogen, so sind die Werte aus der zuletzt erfolgten Mitgliederversammlung anzugeben.
 - 1.4. Durch die Stadt zur Verfügung gestellte Formblätter sind zu verwenden.
 - 1.5. Mit der Beantragung von Zuschüssen erlaubt der Verein die interne Weiterverarbeitung persönlicher Daten zum Zwecke des Bezuschussungsverfahrens. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Grundsätzlich ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel für die Vergabe von Zuschüssen zuständig.

- 2.2. Sie überträgt dem Magistrat die Vergabehoheit bis zu einem Einzelförderbetrag bis 7.500 Euro pro Antrag in einem Kalenderjahr.
- 2.3. Der Magistrat berichtet im Rahmen des Berichtes über den Haushaltsvollzuges über die vergebenen Zuwendungen.

3. Antragsverfahren und Bewilligungsbedingungen

- 3.1. Unabhängig einer Förderart sind Anträge in schriftlicher Form an den Magistrat zu richten.
- 3.2. Antragsberechtigt sind die vertretungsberechtigten Personen eines Gesamtvereines. Anträge einzelner Abteilungen sind unzulässig.
- 3.3. Anträge sind mit einer rechtskräftigen Unterschrift zu versehen.
- 3.4. Der Antrag muss Informationen darüber enthalten, ob und wenn ja wo zusätzlich für den gleichen Zweck Förderanträge laufen, abgelehnt oder bewilligt wurden.
- 3.5. Im Falle einer Überfinanzierung über den beantragten Zweck hinaus ist der überschüssige Anteil zurückzuzahlen.
- 3.6. Die Vereine werden wird mittels öffentlicher Gelder finanziell unterstützt. Aus diesem Grund sind die nachstehenden Grundsätze im Umgang mit den Fördermitteln zu beachten:
 - 3.6.1. Gewährte Zuwendungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.
 - 3.6.2. Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Sofern die Verwendung für einen anderen als den beantragten Zweck erfolgen soll, ist die Genehmigung beim Magistrat einzuholen. Andernfalls gilt die Zuwendung als zweckentfremdet und ist zurückzuzahlen.

4. Förderungen

- 4.1. Förderungen von baulichen Investitionen
 - 4.1.1. Die Stadt Bruchköbel gewährt Zuschüsse für die Errichtung, Erweiterung, Renovierung und Instandhaltung von Vereinsanlagen.
 - 4.1.2. Von der Förderung sind Clubheime, Vereinsgaststätten und sonstige Räume ausgeschlossen, die nicht unmittelbar mit der Ausübung des Vereinsgegenstandes im Zusammenhang stehen.
 - 4.1.3. Die Mindestkosten haben 10.000 Euro zu betragen.
 - 4.1.4. Bei Antragstellung darf die Maßnahme noch nicht begonnen worden sein, sofern nicht eine sofortige Durchführung dringend geboten ist.
 - 4.1.5. Die Beantragung einer Bezuschussung hat bis zum 30.06. des Jahres vor geplantem Beginn der Maßnahme erfolgen.

4.1.6. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kurze Beschreibung der Maßnahme mit Begründung
- geplante Kostenaufstellung,
- vorläufiger Finanzierungsplan mit Nachweis über die Sicherung der Finanzierung
- Nachweis über einen finanziellen Eigenanteil von 25 v.H.
- Bauzeichnung,
- Baubeschreibung
- Baugenehmigung
- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse,
 - Auszug aus dem Grundbuchamt oder
 - Erbpachtvertrag mit einer (Rest)Laufzeit von mindesten 25 Jahren
- Nachweis über die Rolle des Bauherrn als Nutzer der Einrichtung.

4.1.7. Die Gesamtförderhöhe je bauliche Maßnahme beträgt 25 v.H, höchstens 30.000 Euro brutto auf Grundlage der Kostenplanung. Der Nennwert kann überschritten werden, wenn es zu gemeinsamen Vereinsnutzungen kommt beziehungsweise ein Nutzen über den eigenen Verein hinweg erzielt wird.

4.1.8. Erhöhungen der gewährten Zuschüsse sind nur im begründeten Einzelfall möglich und direkt bei Bekanntwerden der Ursache von Kostensteigerungen darzustellen. Absehbare Kostensteigerungen führen nicht zur Erhöhung eines Zuschusses.

4.1.9. Nach Abschluss der baulichen Maßnahme sind Verwendungsnachweise beizubringen. Im Weiteren ist die Übereinstimmung der Planung mit dem erfolgten Bau zu erklären, Abweichungen sind zu begründen.

4.2. Beschaffung langlebiger Ausstattungsgegenstände

4.2.1. Die Stadt gewährt Zuschüsse für die Beschaffung langlebiger Ausstattungsgegenstände mit einer Mindestnutzungsdauer von drei Jahren.

4.2.2. Die Gegenstände müssen direkt mit der ausgeübten Vereinstätigkeit in Verbindung und allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen. Nicht gefördert werden Anschaffungen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen, Peripheriegeräten und Computern sowie Anschaffungen unter einem Gesamtbetrag von Euro 250 Euro. Die Beschaffung von Gesamtpaketen ab 250 Euro ist zulässig.

4.2.3. Die Beantragung einer Bezuschussung hat bis zum 30.06. des Jahres vor geplanten Beginn der Anschaffung vorzuliegen. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Mitteilung über weitere beantragte Fördermittel von Dritten
- Mindestens drei vergleichbare Angebote von Lieferfirmen
- Nachweis über die Sicherung der Finanzierung des Projektes
- Nachweis über einen finanziellen Eigenanteil von 25 v.H.

4.2.4. Die Förderhöhe beträgt 25 v.H. höchstens 1.500 Euro.

4.2.5. Zuwendungen erfolgen grundsätzlich nach Bebringung eines Verwendungsnachweises in Form von quittierten Rechnungen und einem Finanzierungsnachweis. Der Zuschussempfänger hat die beschafften Gegenstände mindestens drei Jahre in seinem Inventar zu führen. Außerordentliche Abgänge sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.

4.2.6. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in der Regel gegen Jahresende.

4.3. Übungs-, Jugend- und sonstige Leiter*innen

4.3.1. Vereine können einen Zuschuss für lizenzierte Übungs- Jugend- und sonstige praktische Leiter*innen erhalten. Es werden pro Person maximal 250 Stunden im Jahr anerkannt, die Förderhöhe beträgt 1,20 Euro pro Stunde pro Person.

4.3.2. Der Zuschuss ist unter Nachweis der geleisteten Stunden bis zum Jahresende für das nachfolgende Jahr zu stellen.

4.3.3. Sportvereine haben das Formblatt des Landessportbundes einzureichen. Andere Vereine haben zur Förderung ihrer praktischen Leiter*innen, einen Vordruck beizulegen, sofern der zuständige Dachverband eine gleichartige Förderung vornimmt.

4.4. Vereinsjubiläen

4.4.1. Als Jubiläen werden Jahrestage anerkannt, welche sich durch 25 teilen lassen.

4.4.2. Stehen Vereinsjubiläen an, so sind diese bis zum 30.06. des Jahres vor dem Ereignis mitzuteilen.

4.4.3. Maßgeblich ist grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl. Bei Vereinszusammenschlüssen gilt das Gründungsjahr des älteren Vereines. Bei der Lösung von Vereinsfusionen gilt das ursprüngliche Gründungsjahr. Im Falle der Vereinsspaltung gilt das ursprüngliche Jahr der Vereinsgründung.

4.4.4. Abteilungsjubiläen können zugestanden werden.

4.4.5. Die Förderung beträgt pro Jahr 3,50 Euro.

4.5. Sonstige Vereinsförderungen

4.5.1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermöglicht der Magistrat die Förderung einzelner Vereinsmaßnahmen, wenn sie im überwiegenden gesellschaftlichen Interesse sind.

4.5.2. Vereinsveranstaltungen mit einer überregionalen Zielgruppe können mit einem Betrag bis zu 20 v.H. der Kosten gefördert werden. Die Förderung darf maximal 7.500 Euro nicht übersteigen.

4.6 Maximale Förderhöhen

4.6.1 Die Förderhöhe für laufende Zwecke darf das 1,1 fache der Förderungen nach 4.3 und 4.5 für die übrigen Zwecke nicht übersteigen.

4.6.2 Davon ausgenommen sind die Förderungen für investive Maßnahme nach 4.1 und 4.2 sowie die Jubiläen nach 4.4.

5. Förderung von Jugendlichen

5.1. Vereine mit Angeboten für Jugendliche erhalten eine Förderung (von Angeboten an Jugendliche). Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Förderung ist auf Jugendliche mit Wohnsitz in Bruchköbel beschränkt.

5.1.1. Im Allgemeinen werden Vereine mit einem Betrag von 3 Euro pro Jahr und Jugendlichen gefördert.

5.1.2. Der Antrag ist bis 01.07. eines Jahres mit dem Auszug der Mitgliederstatistik sowie Namen und Anschriften vorzulegen.

5.1.3 Erhaltene Zuwendungen sind für die Jugendarbeit zu verwenden. Andernfalls gilt die Zuwendung als zweckentfremdet und ist zurückzuzahlen. Ein geeigneter Nachweis über die Verwendung ist nach der Auszahlung des Zuschusses beizubringen.

6. In Kraft treten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Zeitgleich verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.